

R I C H T L I N I E N

für die Gewährung von Zuschüssen für die Entwässerung von bebauten Grundstücken in Außengebieten

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 04.07.1985 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Anschluß- und Benutzungsrecht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

Ein Anschluß- und Benutzungsrecht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage besteht für Grundstücke im Außengebiet nach § 3 der Abwassersatzung der Gemeinde Cölbe nicht. Die Eigentümer müssen selbst dafür sorgen, daß die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer entsprechend den dafür geltenden Bundes- und Landesgesetzen unschädlich beseitigt werden.

§ 2

Gewährung von Zuschüssen

- (1) Die Gemeinde Cölbe kann für die unschädliche Beseitigung von Abwasser bei bebauten Grundstücken in Außengebieten einen Zuschuß gewähren. Er wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Höhe der Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 3

Zuschüsse für Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen von Grundstückseigentümer gemäß § 7 der Abwassersatzung der Gemeinde auf seine Kosten angelegt werden. Die Grundstückskläreinrichtungen sind nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik herzustellen. Sie müssen von der zuständigen Wasserbehörde genehmigt sein.
- (2) Die Gemeinde Cölbe kann einen Zuschuß zu den Baukosten einschließlich der technischen Einrichtungen bis zu einer Höhe von 30 % der nachgewiesenen Kosten zahlen.

§ 4

Zuschüsse für private Abwassersammelleitungen

- Bei der Verlegung von privaten Abwassersammelleitungen an eine öffentliche Abwassereinrichtung kann ein Zuschuß gewährt werden bis zur Höhe
1. des Abwasserbeitrages gemäß § 2 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung und
 2. von 30 % der nachgewiesenen Baukosten der privaten Abwassersammelleitung.

§ 5

Angemessene Eigenbeteiligung

Der gemeindliche Zuschuß soll den beseitigungspflichtigen Grundstückseigentümer finanziell nicht besser stellen, als Eigentümer, die dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen. Die angemessene Eigenbeteiligung soll daher in Höhe des Abwasserbeitrages nach § 2 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung einschließlich der Kosten der Kanalanschlußleitungen (§ 2 Abs. 6 Nr. c der Abwasser-satzung) liegen. Die Kosten für die Kanalanschlußleitung werden mit pauschal 2.000,-- DM angesetzt.

§ 6

Antragsverfahren

1. Die Grundstückseigentümer stellen einen formlosen Antrag an den Gemeindevorstand, aus dem Art, Umfang und Kosten der Arbeiten hervorgehen. Dem Antrag sind Kostenanschläge beizufügen.
2. Über Zuschußanträge entscheidet der Gemeindevorstand.
3. Eigenleistungen können angemessen berücksichtigt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01.04.1985.

Cölbe, 22. Juli 1985

DER GEMEINDEVORSTAND

Brück
Bürgermeister

